



# **Anlagereglement**

Ausgabe 2014

Version 2.10 vom 29.09.2014

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 29.09.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	3
	Art. 2 Allgemeine Anlagerichtlinien	4
<b>B.</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen bei den Vermögensanlagen</b>	<b>5</b>
	Art. 3 Allgemeines	5
	Art. 4 Geschäftsstelle	5
	Art. 5 Unabhängiger, externer Investment Controller	6
	Art. 6 Unabhängige, externe Anlageexperten (bei Bedarf)	6
	Art. 7 Vermögensverwalter	7
	Art. 8 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	9
	Art. 9 Fondsleitung (bei Bedarf)	9
<b>C.</b>	<b>Überwachung und Berichterstattung</b>	<b>10</b>
	Art. 10 Überwachung und Berichterstattung	10
	Art. 11 Konzept	10
<b>D.</b>	<b>Governance</b>	<b>11</b>
	Art. 12 Allgemeines	11
	Art. 13 Integrität und Loyalität	11
	Art. 14 Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht	11
	Art. 15 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	11
	Art. 16 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	12
	Art. 17 Offenlegungspflichten	13
	Art. 18 Wahrnehmung des Stimmrechts (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)	13
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
	Art. 19 Änderung	14
	Art. 20 Inkrafttreten	14
<b>Anhang 1</b>	<b>Anlagestrategie – Vorsorge BVG</b>	<b>15</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Anlagestrategie – Risikoversicherung für Arbeitslose ALV</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK</b>	<b>22</b>
<b>Anhang 4</b>	<b>Rebalancing</b>	<b>28</b>
<b>Anhang 5</b>	<b>Bewertungsgrundsätze</b>	<b>29</b>
<b>Anhang 6</b>	<b>Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)</b>	<b>30</b>
<b>Anhang 7</b>	<b>Anlagerichtlinien</b>	<b>31</b>
<b>Anhang 8</b>	<b>Kosten für die Vermögensverwaltung</b>	<b>37</b>
<b>Anhang 9</b>	<b>Überwachungskonzept Vermögensverwalter</b>	<b>38</b>

## A. Allgemeines

### Art. 1 Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung

Gesetzliche Bestimmungen	<p><sup>1</sup> Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (nachfolgend „AEIS“ genannt) zu beachten sind.</p>
Interessenwahrung	<p><sup>2</sup> Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.</p>
Erfüllung Vorsorgezweck	<p><sup>3</sup> Die AEIS wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).</p>
Verantwortung	<p><sup>4</sup> Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51 und 52 BVV2).</p>
Integrität und Loyalität	<p><sup>5</sup> Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die AEIS relevanter, Regelungen verpflichtet.</p>
Finanzielles Gleichgewicht	<p><sup>6</sup> Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der AEIS nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.</p>
Vermögensbewirtschaftung	<p><sup>7</sup> Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,</li><li>die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,</li><li>im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen und Kapitalien erzielt werden kann.</li></ol>
Risikofähigkeit	<p><sup>8</sup> Die Risikofähigkeit der AEIS ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.</p>
Vermögensanlagen	<p><sup>9</sup> Die Vermögensanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>werden breit diversifiziert auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,</li><li>erfolgen in Anlagen, die nach Kapitalmarkttheorie eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.</li></ol>

Umsetzung  
Anlagestrategie

- <sup>10</sup> Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die AEIS folgende Mittel ein:
- a. Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Vieraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellt.
  - b. Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen.
  - c. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Organisations-  
reglement

- <sup>11</sup> Das Anlagereglement wird durch das Organisationsreglement ergänzt, welches die Aufgaben und Kompetenzen des obersten Organs sowie des Anlageausschusses regelt.

## Art. 2

### Allgemeine Anlagerichtlinien

Rechtliche  
Bestimmungen

- <sup>1</sup> Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Anlagestrategien

- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat der AEIS erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation), die auf die effektive strukturelle Risikofähigkeit der jeweiligen Rechtsträger abgestimmt sind und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigen.

Überprüfung  
Anlagestrategie

- <sup>3</sup> Die Anlagestrategien werden vom Stiftungsrat periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und nötigenfalls angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der AEIS zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültigen strategischen Vermögensstrukturen sind im Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3 dargestellt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 5) bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 7, Ziffer 4).

Spezifische  
Richtlinien

- <sup>4</sup> Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die im Anhang enthalten sind.

## B. Aufgaben und Kompetenzen bei den Vermögensanlagen

### Art. 3 Allgemeines

Führungs-  
organisation

<sup>1</sup> Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der AEIS umfasst die folgenden drei Ebenen:

- a. Stiftungsrat,
- b. Anlageausschuss,
- c. Geschäftsstelle.

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats und des Anlageausschusses sind im Organisationsreglement definiert.

Externe  
Unterstützung

<sup>3</sup> Die Organe der AEIS und die Geschäftsstelle können bei Bedarf externe Fachberater und einen Investment Controller zuziehen. Die Aufgaben werden in einem separaten Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) geregelt.

### Art. 4 Geschäftsstelle

Geschäftsführerin/  
Geschäftsführer

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet, deren/dessen Aufgaben und Kompetenzen sich grundsätzlich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement bzw. dem Funktionenbeschrieb richten.

Delegation der  
Vermögensanla-  
gen

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer delegiert die Aufgaben betreffend Vermögensanlagen der Leiterin/dem Leiter Kapitalanlagen.

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>3</sup> Die Leiterin/der Leiter Kapitalanlagen nimmt im Bereich Vermögensanlagen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:

- a. stellt sicher, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses eingehalten werden,
- b. informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit,
- c. ist verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses und informiert den Anlageausschuss über die Umsetzung,
- d. beschafft liquide Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschusses,
- e. ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets sowie die Liquiditätsplanung, die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität,
- f. setzt die durch den Stiftungsrat beschlossene Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 18 dieses Reglements inkl. Publikation des Abstimmungsverhaltens gegenüber den Versicherten um.
- g. verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48l Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber,
- h. ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian), die Vermögensverwalter und gegebenenfalls die Fondsleitung.

## **Art. 5            Unabhängiger, externer Investment Controller**

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Investment Controller sind in einem separaten Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) geregelt.

<sup>2</sup> Der unabhängige, externe Investment Controller

- a. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses,
- b. unterstützt die Geschäftsstelle bei der Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit,
- c. beurteilt die Anlageleistung (Rendite und Risiko) auf Stufe Gesamtvermögen und Vermögensverwalter gemäss Überwachungskonzept Vermögensverwalter (vgl. Anhang ),
- d. unterstützt den Anlageausschuss und die Geschäftsstelle bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter,
- e. ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter,
- f. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlageleitlinien,
- g. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und der Geschäftsstelle als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung,
- h. kann sich bei Bedarf jederzeit an den Stiftungsratspräsidenten wenden,
- i. überprüft periodisch das Anlagereglement hinsichtlich allfälliger Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.

## **Art. 6            Unabhängige, externe Anlageexperten (bei Bedarf)**

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Die unabhängigen, externen Anlageberater stehen dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und der Geschäftsstelle bei Bedarf als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der unabhängigen, externen Anlageexperten sind in einem separaten Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) geregelt.

## Art. 7 Vermögensverwalter

- Allgemein <sup>1</sup> Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l), 3 oder 4 BVV 2 erfüllen.
- Aufgaben und Kompetenzen <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Vermögensverwalter sind in einem separaten Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) geregelt.
- <sup>3</sup> Die Vermögensverwalter:
- a. sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriften-segmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge,
  - b. führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch,
  - c. berichten dem Anlageausschuss periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss.
- Zielverantwortung und Beurteilungskriterien <sup>4</sup> Es gelten folgende Zielverantwortung und Beurteilungskriterien:
- a. Passive Mandate: Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von einem Jahr.
  - b. Aktive Mandate: Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren.
  - c. Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark und der Mandatsrestriktionen.
- Grundsätze für die Auswahl <sup>5</sup> Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.
- <sup>6</sup> Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 und 3 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:
- a. stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter),
  - b. nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse,
  - c. Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) einwandfrei zusammenarbeiten zu können,
  - d. adäquate Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen,
  - e. klar geregelte Verantwortlichkeiten inkl. der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher und Stellvertreter),
  - f. marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren für Institutionelle Kunden,
  - g. durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige
    - Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können,
    - Institute (für neue Banken und Vermögensverwalter) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate.

Grundsätze für die  
Auftragserteilung

<sup>7</sup> Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen regeln:

a. Rechtliche Aspekte:

- Massgebliche Vorschriften (BVG/BVV 2/Mitteilungen des BSV/Fachempfehlungen etc.)
- Grundsatz der persönlichen Ausführung bzw. Regelung der Substitution/Delegation
- Sorgfalt und Haftung (für jedes Verschulden)
- Best Execution
- Loyalität (Einhaltung der ASIP-Charta bzw. Art. 48f-I BVV 2)
- Leistungen Dritter (Retrozessionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.)
- Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten
- Verrechnungsverbot/Verbot eines Globalpfands auf Depot
- Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- Kündigung (jederzeit)

b. Anlagespezifische Aspekte:

- Beginn (Übergangsfrist) des Mandates
- Startvolumen
- Anlageziel
- Benchmark (Vergleichsindex)
- Währung
- Risikobegrenzung (z.B. Investitionsgrad max. 100%, Verbot von Leverage)
- Zulässige Anlagen/Anlagerichtlinien (gemäss Anhang)
- Einsatz derivativer Instrumente (gemäss Anhang, Ziffer 4; nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Einsatz Kollektivanlagen (gemäss Anhang)
- Securities Lending/Repurchase Agreement (gemäss Anhang)
- Berichterstattungs-/Informationspflichten (gemäss Anhang)
- Gebühren/Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Steuern/Abgaben
- Personelle Zuständigkeiten/Änderungen beim Vermögensverwalter
- Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) und gegebenenfalls mit der Fondsleitung

Grundsätze für die  
Überwachung und  
Beurteilung  
Grundsätze für die  
Kündigung

<sup>8</sup> Die Grundsätze für die Überwachung und Beurteilung externer Vermögensverwalter sind im Anhang festgehalten.

<sup>9</sup> Die Reduktion oder die Kündigung eines Mandates erfolgt unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien sowie gemäss den im Anhang aufgeführten Kriterien.



## **Art. 8            Zentrale Depotstelle (Global Custodian)**

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Depotstelle sind in einem separaten schriftlichen Vertrag (Global Custody) geregelt.

<sup>2</sup> Die zentrale Depotstelle (Global Custodian):

- a. ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
  - die Titelaufbewahrung,
  - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
  - die Rückforderung von Quellensteuern,
  - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der AEIS und ihren Vermögensverwaltern,
- b. ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern,
- c. ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten,
- d. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
  - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
  - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
- e. erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Anlageausschusses und des externen, unabhängigen Investment Controllers,
- f. führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

## **Art. 9            Fondsleitung (bei Bedarf)**

Aufgaben und  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Falls die AEIS den Auftrag erteilt, einen Fonds zu lancieren, dessen Kreis der Anleger auf sie beschränkt ist, werden die Aufgaben und Kompetenzen der Fondsleitung in einem separaten schriftlichen Vertrag (Fondsleitung) geregelt.

## C. Überwachung und Berichterstattung

### Art. 10 Überwachung und Berichterstattung

Periodizität

<sup>1</sup> Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Ziel

<sup>2</sup> Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

### Art. 11 Konzept

<sup>1</sup> Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monat	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Geschäftsstelle (Geschäftsbereich Anlagen), Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögensausweise</li> <li>• Investment Report                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Performance (auf allen Stufen)</li> <li>- Vermögensstruktur</li> <li>- Strukturanalysen</li> <li>- Einhaltung der Kategorienlimiten gemäss Art. 54 - 55</li> <li>- etc.</li> </ul> </li> <li>• Compliance-Report</li> </ul>
Quartal	Investment Controller	Anlageausschuss	Investment Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Kategorienlimiten gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2</li> <li>• Einhaltung Strategiebandbreiten</li> <li>• Beurteilung Performance &amp; Risiko</li> <li>• Beurteilung Anlagetätigkeit</li> <li>• Handlungsempfehlungen</li> <li>• etc.</li> </ul>
Quartal	Vermögensverwalter	Geschäftsstelle (Geschäftsbereich Anlagen), Anlageexperte	Investment Report <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht über Anlagetätigkeit</li> <li>• Begründung Performanceabweichung</li> <li>• etc.</li> </ul>
Quartal	Anlageausschuss	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Status der Vermögensanlagen</li> <li>• Vermögensentwicklung</li> <li>• Spezielle Vorkommnisse</li> <li>• Laufende und beendete Projekte</li> <li>• Änderungen in der Anlageorganisation</li> <li>• Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen</li> </ul>
Jahr	Anlageausschuss	Stiftungsrat	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jahr	Geschäftsführerin/ Geschäftsführer im Auftrag des Stiftungsrats	Destinatäre	Information über <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr</li> <li>• das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.</li> </ul>

## **D. Governance**

### **Art. 12 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die AEIS trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

### **Art. 13 Integrität und Loyalität**

<sup>1</sup> Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der AEIS involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG).

<sup>2</sup> Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der AEIS wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der AEIS zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

### **Art. 14 Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht**

<sup>1</sup> Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines vergleichbaren Regelwerks verpflichtet. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“.

<sup>2</sup> Externe Schweizer Vermögensverwalter dürfen nur Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 48f Abs. 3 BVV 2) oder allenfalls andere von der Oberaufsicht ausdrücklich genehmigte Finanzintermediäre sein (Art. 48f Abs. 4 BVV 2).

<sup>3</sup> Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity) (Art. 48f Abs. 3 BVV 2).

<sup>4</sup> Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

### **Art. 15 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften**

<sup>1</sup> Die von der AEIS abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

<sup>2</sup> Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

<sup>3</sup> Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

<sup>4</sup> Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der AEIS handeln und dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der AEIS zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2),
- b. In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die AEIS mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der AEIS daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2),
- c. Depots der AEIS ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

## **Art. 16 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen**

<sup>1</sup> Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der AEIS betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

<sup>2</sup> Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die AEIS entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der AEIS abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen oder ähnliches entgegenzunehmen.

<sup>3</sup> Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der AEIS und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

<sup>4</sup> Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der AEIS betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der AEIS abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

## **Art. 17      Offenlegungspflichten**

<sup>1</sup> Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur AEIS stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

<sup>2</sup> Rechtsgeschäfte der AEIS mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der AEIS mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

<sup>3</sup> Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der AEIS mit Namen und Funktion zu erwähnen.

<sup>4</sup> Auf Verlangen der Revisionsstelle oder der AEIS können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der AEIS müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance-Regeln schriftlich bestätigen.

## **Art. 18      Wahrnehmung des Stimmrechts (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, Art. 22 und 23 VegüV)**

<sup>1</sup> Für direkt oder via Einanlegerfonds und Kollektivanlagen, welche die Wahrnehmung des Stimmrechts zulassen, gehaltene unter Art. 22 VegüV fallende Aktien, nimmt die Auffangeinrichtung die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Auffangeinrichtung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet. Der Stiftungsrat kann das Interesse der Versicherten näher spezifizieren.

<sup>2</sup> Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht und keine besonderen Situationen vorliegen, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

<sup>4</sup> Die Geschäftsstelle der Auffangeinrichtung stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Auffangeinrichtung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Änderung**

Überarbeitung <sup>1</sup> Das Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ersatz <sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt das Anlagereglement vom 20.09.2012.

Der Stiftungsrat,  
29. September 2014

## Anhang 1 Anlagestrategie – Vorsorge BVG

vom Stiftungsrat genehmigt am 02. Dezember 2016

Gültig ab 01.01.2017

Die Limiten gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 sowie die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

### 1. Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation – SAA)

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	0%	1%	5%
Obligationen CHF	41%	46%	51%
Obligationen Welt	18%	20%	22%
Aktien Schweiz	4%	5%	6%
Aktien Welt	10%	12%	14%
Aktien Emerging Markets	1%	2%	3%
Immobilien Schweiz	6%	10%	12%
Immobilien Welt	1%	2%	3%
<b>Alternative Anlagen</b>	1%	2%	8%
Commodities	1%	2%	3%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

## 2. Währungsabsicherung

Währungsabsicherung in CHF – Hedge Ratio			
Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	75%	85%	95%
CAD	75%	85%	95%
DKK	75%	85%	95%
EUR	75%	85%	95%
GBP	75%	85%	95%
JPY	75%	85%	95%
NOK	75%	85%	95%
NZD	75%	85%	95%
SEK	75%	85%	95%
SGD	75%	85%	95%
USD	75%	85%	95%

Die Währungsabsicherungsquoten gelten für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Geldmarkt CHF, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Geldmarkt CHF werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

## 3. Benchmarks

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Geldmarkt CHF	Citigroup CHF 3 Mt. Eurodeposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Obligationen Welt	67% Barclays Global Treasury Bond Index (unhedged) 33% Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI EM Free (DTR net)
Immobilien Schweiz	25% KGAST Immobilien Index 75% SXI Swiss Real Estate Funds (TR)
Immobilien Welt	Portfoliorendite <sup>1</sup>
Commodities	Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock TR Index (unhedged)

<sup>1</sup> Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.



#### **4. Übergangsregelung**

Es gibt keine besondere Übergangsregelung für diese Ausgabe der Anlagestrategie BVG.

#### **5. Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt den Anhang 3 zum Anlagereglement, „Anlagestrategie - Vorsorge BVG“ vom 01.01.2015.

Der Stiftungsrat,  
02. Dezember 2016

## Anhang 2 Anlagestrategie – Risikoversicherung für Arbeitslose ALV

vom Stiftungsrat genehmigt am 02. Dezember 2016

Gültig ab 01.01.2017

Die Limiten gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 sowie die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

### 1. Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation – SAA)

SAA abhängig vom Deckungsgrad (dynamische Anlagestrategie):

Deckungsgrad	< 105	105 - 115	115 - 120	120 <
Risikoanteil <sup>2</sup>	10%	15%	20%	25%

Der Deckungsgrad (geschätzt) wird am letzten Freitag eines Monats mit den Bewertungen des Vortags berechnet. Allfällige Wechsel der SAA, von einer Risikoanteils-Klasse in eine andere, finden auf Anfang des nächst folgenden Monats statt und gelten für mindestens einen Monat.

Strategie	< 105	Deckungsgrad	
	10%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	20%	25%	30%
Obligationen Schweiz	28%	32%	40%
Obligationen Welt	16.5%	18.5%	21.5%
Aktien Schweiz	1%	4%	5%
Aktien Welt	4%	9%	11%
Aktien Emerging Markets	0%	1.5%	2.5%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	2%	3%
Alternative Anlagen	0%	1%	7%
Commodities	0%	1%	2%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

<sup>2</sup> Unter „Risikoanteil“ wird das Budget für Risiko behaftete Anlagen unter Berücksichtigung derer Korrelationen untereinander verstanden. Die Summe der risikobehafteten Anlagen kann höher als das Risikobudget sein (aufgrund des Korrelationseffekts).

Strategie	105 – 115	Deckungsgrad	
	15%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	20%	25%	30%
Obligationen Schweiz	25.5%	29.5%	33.5%
Obligationen Welt	16%	18%	20%
Aktien Schweiz	3.5%	4.5%	5.5%
Aktien Welt	9%	11%	13%
Aktien Emerging Markets	0%	1.5%	2.5%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	2%	3%
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0.5%</b>	<b>1.5%</b>	<b>7.5%</b>
Commodities	0.5%	1.5%	2.5%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

Strategie	115 – 120	Deckungsgrad	
	20%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	19%	23%	27%
Obligationen Schweiz	25.5%	29.5%	33.5%
Obligationen Welt	15%	17%	19%
Aktien Schweiz	4%	5%	6%
Aktien Welt	10.5%	12.5%	14.5%
Aktien Emerging Markets	1%	2%	3%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	2%	3%
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>1%</b>	<b>2%</b>	<b>8%</b>
Commodities	1%	2%	3%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

Strategie	120 <	Deckungsgrad	
	25%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
<i>Liquidität / Geldmarkt CHF</i>	16%	<b>20%</b>	24%
<i>Obligationen Schweiz</i>	25%	<b>29%</b>	33%
<i>Obligationen Welt</i>	15%	<b>17%</b>	19%
<i>Aktien Schweiz</i>	4.5%	<b>5.5%</b>	6.5%
<i>Aktien Welt</i>	12%	<b>14.5%</b>	17%
<i>Aktien Emerging Markets</i>	2%	<b>3%</b>	4%
<i>Immobilien Schweiz</i>	2%	<b>7%</b>	10%
<i>Immobilien Welt</i>	0%	<b>2%</b>	3%
<i>Alternative Anlagen</i>	1%	<b>2%</b>	8%
Commodities	1%	<b>2%</b>	3%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	<b>0%</b>	5%

## 2. Währungsabsicherung

Währungsabsicherung in CHF – Hedge Ratio			
Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	75%	<b>85%</b>	95%
CAD	75%	<b>85%</b>	95%
DKK	75%	<b>85%</b>	95%
EUR	75%	<b>85%</b>	95%
GBP	75%	<b>85%</b>	95%
JPY	75%	<b>85%</b>	95%
NOK	75%	<b>85%</b>	95%
NZD	75%	<b>85%</b>	95%
SEK	75%	<b>85%</b>	95%
SGD	75%	<b>85%</b>	95%
USD	75%	<b>85%</b>	95%

Die Währungsabsicherungsquoten gelten für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Geldmarkt CHF, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Geldmarkt CHF werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

### 3. Benchmarks

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Geldmarkt CHF	Citigroup CHF 3 Mt. Eurodeposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Obligationen Welt	67% Barclays Global Treasury Bond Index (unhedged) 33% Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI EM Free (DTR net)
Immobilien Schweiz	35% KGAST Immobilien Index 65% SXI Swiss Real Estate Funds (TR)
Immobilien Welt	Portfoliorendite <sup>3</sup>
Commodities	Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock TR Index (unhedged)

### 4. Übergangsregelung

Es gibt keine besondere Übergangsregelung für diese Ausgabe der Anlagestrategie ALV.

### 5. Inkrafttreten

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt den Anhang 3 zum Anlagereglement, „Anlagestrategie - Risikoversicherung für Arbeitslose ALV“ vom 01.01.2015.

Der Stiftungsrat,  
02. Dezember 2016

---

<sup>3</sup> Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.

## Anhang 3 Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK

vom Stiftungsrat genehmigt am 02. Dezember 2016

Gültig ab 01.01.2017

Die Limiten gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 sowie die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

### 1. Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation – SAA)

Die SAA FZK ist abhängig vom Strategieindikator (dynamische Anlagestrategie):

$$\text{Strategieindikator} = \frac{\text{Bilanzieller (geschätzter) Deckungsgrad}}{\text{Kritischer Deckungsgrad}}$$

Kritischer Deckungsgrad (KDG) = Deckungsgrad, von dem aus der GB Freizügigkeitskonten mittels risikoarmer Anlagen und tiefer Verzinsung der FZK (0.4 x 5-Jahres-Swapsatz) innerhalb von 5 Jahren autonom eine Unterdeckung beheben kann.

$$KDG = \frac{\left(1 + \frac{\text{Sanierungszins}}{100}\right)^5}{\left(1 + \frac{\text{effektiver Zins}}{100}\right)^5}$$

Strategieindikator	< 100	100 - 102	102 - 105	105 - 110	110 - 115	> 115
Risikoanteil <sup>4</sup>	0%	5%	10%	15%	20%	25%
Sollrendite	Entspricht effektiver FZK-Verzinsung plus Verwaltungskosten, plus Verzinsung Wertschwankungsreserven					

Der Strategieindikator wird am letzten Freitag eines Monats mit den Bewertungen des Vortags berechnet. Allfällige Wechsel der SAA, von einer Risikoanteils-Klasse in eine andere, finden auf Anfang des nächst folgenden Monats statt und gelten für mindestens einen Monat.

---

<sup>4</sup> Unter „Risikoanteil“ wird das Budget für Risiko behaftete Anlagen unter Berücksichtigung derer Korrelationen untereinander verstanden. Die Summe der risikobehafteten Anlagen kann höher als das Risikobudget sein (aufgrund des Korrelationseffekts).

Strategie	< 100	Strategieindikator	
	0%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	59%	70%	82%
Obligationen Schweiz	8%	10%	12%
Obligationen Welt	8%	10%	12%
Aktien Schweiz	0%	1%	2%
Aktien Welt	0%	2%	4%
Aktien Emerging Markets	0%	0%	0%
Immobilien Schweiz	2%	7%	9%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
<b>Alternative Anlagen</b>	0%	0%	5%
Commodities	0%	0%	0%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

Strategie	100 - 102	Strategieindikator	
	5%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	45%	59.5%	73%
Obligationen Schweiz	10%	12%	14%
Obligationen Welt	10%	12%	14%
Aktien Schweiz	1%	3%	4%
Aktien Welt	3%	5%	7%
Aktien Emerging Markets	0%	1%	2%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
<b>Alternative Anlagen</b>	0%	0.5%	6%
Commodities	0%	0.5%	1%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

Strategie	102 - 105	Strategieindikator	
	10%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	32.5%	47.5%	65%
Obligationen Schweiz	12%	14%	16%
Obligationen Welt	12.5%	14.5%	16.5%
Aktien Schweiz	3%	4%	5%
Aktien Welt	5%	10%	13%
Aktien Emerging Markets	1%	2%	3%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
<b>Alternative Anlagen</b>	0%	1%	6.5%
Commodities	0%	1%	1.5%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

Strategie	105 - 110	Strategieindikator	
	15%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	27%	42%	57.5%
Obligationen Schweiz	13%	15%	17%
Obligationen Welt	14%	16%	18%
Aktien Schweiz	4%	5%	6%
Aktien Welt	9%	11.5%	14%
Aktien Emerging Markets	1%	2%	3%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
<b>Alternative Anlagen</b>	0.5%	1.5%	7.5%
Commodities	0.5%	1.5%	2.5%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%



Strategie	110 – 115	Strategieindikator	
	20%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	22.5%	37%	51.5%
Obligationen Schweiz	14%	16%	18%
Obligationen Welt	15%	17%	19%
Aktien Schweiz	5%	6%	7%
Aktien Welt	11%	13%	15%
Aktien Emerging Markets	1%	2%	3%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
<b>Alternative Anlagen</b>	1%	2%	8%
Commodities	1%	2%	3%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

Strategie	>115	Strategieindikator	
	25%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Geldmarkt CHF	17%	32%	47%
Obligationen Schweiz	14%	16%	18%
Obligationen Welt	15%	17%	19%
Aktien Schweiz	6%	7%	8%
Aktien Welt	13%	15%	17%
Aktien Emerging Markets	2%	3%	4%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
<b>Alternative Anlagen</b>	2%	3%	9%
Commodities	2%	3%	4%
Anlagen der Kategorien Geldmarkt CHF, Obligationen CHF, Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gem. BVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. b nicht erfüllen und deshalb als alternative Anlagen gelten.	0%	0%	5%

## 2. Währungsabsicherung

Währungsabsicherung in CHF – Hedge Ratio			
Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	75%	85%	95%
CAD	75%	85%	95%
DKK	75%	85%	95%
EUR	75%	85%	95%
GBP	75%	85%	95%
JPY	75%	85%	95%
NOK	75%	85%	95%
NZD	75%	85%	95%
SEK	75%	85%	95%
SGD	75%	85%	95%
USD	75%	85%	95%

Die Währungsabsicherungsquoten gelten für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Geldmarkt CHF, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Geldmarkt CHF werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

## 3. Benchmarks

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Geldmarkt CHF	Citigroup CHF 3 Mt. Eurodeposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Obligationen Welt	67% Barclays Global Treasury Bond Index (unhedged) 33% Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI EM Free (DTR net)
Immobilien Schweiz	25% KGAST Immobilien Index 75% SXI Swiss Real Estate Funds (TR)
Immobilien Welt	Portfoliorendite <sup>5</sup>
Commodities	Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock TR Index (unhedged)

<sup>5</sup> Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.

#### **4. Übergangsregelung**

Es gibt keine besondere Übergangsregelung für diese Ausgabe der Anlagestrategie FZK.

#### **5. Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt den Anhang 3 zum Anlagereglement, „Anlagestrategie - Freizügigkeitskonten FZK“ vom 01.01.2015.

Der Stiftungsrat,  
02. Dezember 2016

## **Anhang 4 Rebalancing**

Das Rebalancing erfolgt regelbasiert und nicht gestützt auf Prognosen.

Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden.

Das Rebalancing innerhalb der Bandbreiten der dynamischen Anlagestrategien von FZK und ALV soll derart optimiert sein, dass ein Auf-/Abbau einer Anlagekategorie innerhalb eines kurzen Zeitraumes möglichst vermieden wird.

Grundsätzlich werden freiwerdende Gelder in untergewichtete Anlagekategorien investiert bzw. benötigte Mittel von übergewichteten Anlagekategorien abgezogen.

Wird eine Verletzung der Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternativen Anlagen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

Die Kompetenzregelung, wer welchen Entscheid im Rahmen der Asset Allokation fällt, soll klar und unmissverständlich sein.

Das Rebalancing wird durch den Geschäftsbereich Anlagen umgesetzt und durch den Anlageausschuss überwacht.

### **Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.10.2012 in Kraft.

Der Stiftungsrat,  
20. September 2012

## **Anhang 5    Bewertungsgrundsätze**

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

### **Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.10.2012 in Kraft.

Der Stiftungsrat,  
20. September 2012

## **Anhang 6 Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)**

Die Wertschwankungsreserven sind im Reglement Rückstellungen beschrieben bzw. geregelt.

### **Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt den Anhang 6 zum Anlagereglement, „Wertschwankungsreserven“ vom 01.10.2012.

Der Stiftungsrat,  
02. Dezember 2016

## Anhang 7 Anlagerichtlinien

### 1. Grundsätze

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.
- Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

### 2. Vergleichsindex (Benchmark)

- Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.
- Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

### 3. Kollektive Anlagen

- Die Anlagen können in Form von Kollektivanlagen erfolgen.
- Beim Einsatz von Kollektivanlagen sind Art. 56 BVV 2 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Mitteilung Nr. 50 vom 8. April 2000 des Bundesamtes für Versicherungen einzuhalten. Eine Nachschusspflicht darf zu keinem Zeitpunkt bestehen.

#### **4. Derivate**

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der AEIS in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikt verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrats gemäss Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
  - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading unter A- sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
  - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Strukturierte Produkte sind grundsätzlich nicht zulässig, ausser bei Alternativen Anlagen (vgl. Punk 8.7).
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

#### **5. Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

- Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

#### **6. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)**

- Die AEIS tätigt keine Pensionsgeschäfte, weder als Direktanlage, noch innerhalb eines der AEIS eigenen Einanlegerfonds.
- Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen von Drittanbietern sind zulässig.



## **7. Währungsabsicherung (Currency Overlay)**

- Mit der Währungsabsicherung soll das Währungsexposure der AEIS reduziert werden.
- Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte (Futures oder Forwards) und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu dreizehn Monaten eingesetzt werden. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.
- Ausserdem kommen die Regelungen bezüglich des Einsatzes derivativer Instrumente (Art. 56a BVV 2) gemäss Ziffer 4 zur Anwendung.

## **8. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (gemäss Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3)**

### **8.1. Liquidität / Geldmarkt**

- Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von A1/P-1 und einem Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
  - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit.
- Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Instrumente, die Optionalitäten beinhalten (z.B. Caps, Floors, Swaptions) sind nicht zulässig.

### **8.2. Obligationen CHF (Inland und Ausland)**

- Zulässig sind kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
  - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
  - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen-CHF-Engagements nicht überschreiten.
- Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.
- Eine weitere Alternative zu einem physischen Obligationenportfolio stellt die Kombination liquider Anlagen mit passenden derivativen Instrumenten dar (synthetisches Portfolio).

### **8.3. Obligationen Fremdwährungen**

- Das Vermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden.
  - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
  - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe aller Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating von unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen-Fremdwährungen-Engagements nicht überschreiten.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.

### **8.4. Aktien Schweiz**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Branchen) zu achten.

### **8.5. Aktien Welt / Aktien Emerging Markets**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

## 8.6. Immobilien indirekt (Schweiz und Welt)

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen
- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds und Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften: Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:
  - Qualität des Managements
  - Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
  - Fremdverschuldungsgrad
  - Bewertungsgrundsätze
  - Verwaltungskosten
  - Geographische Diversifikation
  - Diversifikation der Nutzungsarten
  - Rendite- und Risikoeigenschaften
  - Korrelation mit bestehenden Anlagen
  - Liquidität der Anteile

## 8.7. Alternative Anlagen

- Alternative Anlagen sind Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d BVV 2 zugeordnet werden können.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 2 BVV 2).
- Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 nicht zulässig.

### **8.7.1. Hedge Funds**

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften). Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Anlagestile ist zu achten.
- Auf eine angemessene Handelbarkeit ist zu achten.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) ist angemessen Rechnung zu tragen.

### **8.7.2. Commodities**

- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Rohstoff-Märkte ist zu achten.
- Auf eine angemessene Handelbarkeit ist zu achten. Strukturierte Produkte wie Zertifikate und Notes müssen an einem Sekundärmarkt handelbar sein.

## **9. Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt den Anhang 7 zum Anlagereglement, „Anlagerichtlinien“ vom 01.10.2012.

Der Stiftungsrat,  
02. Dezember 2016

## **Anhang 8 Kosten für die Vermögensverwaltung**

Eine Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten erfolgt nach Art. 48a BVV 2.

### **Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.10.2012 in Kraft.

Der Stiftungsrat,  
20. September 2012

## Anhang 9 Überwachungskonzept Vermögensverwalter

Das Überwachungskonzept Vermögensverwalter stellt einen wichtigen Baustein innerhalb des Gesamtüberwachungskonzepts der Vermögensanlagen dar.

### 1. Zielsetzungen

#### a. Systematischer Prozess zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe

Der Anlageausschuss ist für die Überwachung der Anlageleistung der Vermögensverwalter verantwortlich. Das Überwachungskonzept Vermögensverwalter dient dazu, den Anlageausschuss mittels eines nachvollziehbaren und systematischen Prozesses bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Der Manager Status (vgl. Ziffer 2) zeigt dem Anlageausschuss auf, bei welchen Vermögensverwaltern sich eine erhöhte Überwachung aufdrängt und schlägt konkrete Massnahmen zur Wahrnehmung der Überwachungsfunktion vor.

#### b. Frühzeitige Identifizierung von Ereignissen, welche die Anlageleistung eines Vermögensverwalters beeinträchtigen können

Ziel des Überwachungskonzepts ist es, relevante Ereignisse, welche die zukünftige Anlageleistung eines Vermögensverwalters potenziell beeinträchtigen können, mittels klarer Kriterien frühzeitig identifizieren zu können.

Die verantwortlichen Organe der AEIS sind sich bewusst, dass es nie möglich sein wird, sämtliche negativen Ereignisse rechtzeitig zu identifizieren, sodass eine Underperformance vermieden werden kann. Der Prozess dient jedoch der bestmöglichen Identifizierung solcher Ereignisse im Sinne eines „Frühwarnsystems“.

### 2. Manager Status

#### a. Kategorien

Die Ergebnisse der Überwachung werden insgesamt in folgende vier Manager Status zusammengefasst:

##### Status „OK“

Vermögensverwalter, die aufgrund der Überwachungskriterien im Sinne der Frühwarnung keinerlei Grund zur Beanstandung geben, erhalten den Status „OK“ und werden standardmässig überwacht (keinen Grund für erhöhte Überwachung).

### **Status „PASS“**

Der Status „PASS“ wird allein aufgrund von quantitativen Performance-Analysen (vgl. Ziffer 4) vergeben und weist auf eine unbefriedigende Performance hin.

Vermögensverwalter mit dem Status „PASS“ verfehlen aktuell die Performance-Erwartung und werden enger überwacht.

### **Status „WATCH“**

Der Status „WATCH“ weist im Sinne der Frühwarnung auf bedeutende Änderungen in den qualitativen Kriterien (vgl. Ziffer 3) hin, die negative Auswirkungen auf die Anlageleistung haben könnten und/oder auf eine deutliche Verfehlung der Performance-Erwartung.

Vermögensverwalter mit Status „WATCH“ werden erhöht überwacht.

Der Status „WATCH“ löst zudem klar definierte Massnahmen aus. Sollten sich die Gründe für den Status „WATCH“ nach einer definierten Zeitperiode nicht verbessert haben, empfiehlt sich eine Kündigung des Mandates.

### **Status „REPLACE“**

Der Status „REPLACE“ wird durch den Anlageausschuss beschlossen. Dies bedeutet noch nicht die sofortige Mandatskündigung. Es werden jedoch erste Schritte eingeleitet, um einen Ersatz-Vermögensverwalter zu evaluieren (z.B. Vorbereitung einer neuen Mandatsausschreibung). Sobald ein adäquater Ersatz evaluiert wurde, erfolgt die Mandatskündigung sowie die Planung der Reorganisation.

Der Status „REPLACE“ zeigt, dass der Anlageausschuss die Mandatskündigung beschlossen hat.

## **b. Kriterien**

Der Überwachungsstatus wird aufgrund der Beurteilung qualitativer und quantitativer Kriterien vergeben.

- Qualitative Kriterien
  - Firma
  - Personen
  - Produkt und Investitionsansatz
  - Prozesse
- Quantitative Kriterien
  - Rendite-/Risikokennzahlen

### **3. Qualitative Kriterien der Überwachung**

#### **a. Definition der Kriterien**

Der Überwachungsstatus wird aufgrund der Beurteilung der folgenden Kriterien erteilt:

- Firma
- Personen
- Produkt und Investitionsansatz
- Prozesse

#### **b. Auslöser für eine Neubeurteilung des Status**

Im Zeitpunkt der Selektion eines Vermögensverwalters ist der Status bezüglich dieser Kriterien „OK“. Eine Neubeurteilung des Status erfolgt, wenn sich in folgenden Bereichen wichtige Änderungen ergeben haben:

##### **Firma**

Die Stabilität in der Organisation und der Firmenstruktur ist erfahrungsgemäss ein wichtiger Erfolgsfaktor für eine professionelle Mandatsbewirtschaftung. Veränderungen in diesem Bereich können sich negativ auf die Anlageleistung auswirken. Insbesondere sind dies folgende Ereignisse:

- Fusion
- Bedeutende Zukäufe oder Abspaltungen von Unternehmensteilen
- Bedeutende interne Restrukturierungen

##### **Personen**

Die für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen haben einen bedeutenden Einfluss auf die Anlageleistung eines Vermögensverwalters. Insbesondere kann ein Wechsel in folgenden Schlüsselpositionen einen negativen Einfluss auf die Anlageleistung haben:

- Zuständige Personen innerhalb des Vermögensverwaltungs-Teams
- Chief Investment Officer (CIO)
- Head of Research
- Head of Quantitative Research (bei quantitativen Vermögensverwaltern)
- Head des jeweiligen Investment Centers (z.B. „Head of Fixed Income“)



### **Produkt und Investitionsansatz**

Für den langfristigen Anlageerfolg ist es wichtig, dass ein Anlagestil im Zeitablauf konsistent umgesetzt wird. Insbesondere folgende Änderungen können einen starken Einfluss auf die Anlageleistung ausüben:

- Änderungen des Investitionsansatzes/Anlagestils (z.B. falls ein Value Manager vermehrt in Growth-Titel investiert)
- Änderungen im Bereich Research (z.B. falls ein quantitativer Manager plötzlich qualitatives Research betreibt)
- Änderungen oder Fehlleistungen im Bereich Risiko Management
- Bedeutende Abflüsse bei den verwalteten Vermögen im Produkt (Abflüsse bei Kollektivanlagen oder Kündigungen von diskretionären Mandaten)

### **Prozesse**

Professionelle Abwicklungsprozesse sind unerlässliche Voraussetzungen für Abläufe im Bereich Asset Management, um dem Anspruch der „Best Institutional Practice“ zu genügen. Folgende Ereignisse deuten auf Probleme im Bereich der Prozesse hin:

- Verletzung von Anlagerichtlinien
- Fehlbuchungen/Fehl-Trades
- Verzögerungen bei Mandatsaufbau/-abbau oder Transition
- Fehler in der Performance-Berechnung des Vermögensverwalters
- Hohe Trading-Kosten

### **c. Erhebung der Kriterien**

Bezüglich der Kriterien Firma, Personen sowie Produkt und Investitionsansatz besteht meist eine Auskunftspflicht seitens der Vermögensverwalter. Diese müssen sich vertraglich verpflichten, über bedeutende Änderungen zu informieren (vgl. Art. 7, Abs. 2).

Zusätzlich werden Änderungen im Produkt und im Investitionsansatz im Rahmen von Performance- und Prozess-Reviews identifiziert.

Fehlleistungen bezüglich der Prozesse werden in Zusammenarbeit mit der Depotbank identifiziert.

### **d. Auswirkungen der Neubeurteilung auf den Status**

Ein Ereignis in den Bereichen Firma, Personen, Produkt, Investitionsansatz sowie Prozesse kann generell einen erheblichen Einfluss auf die zukünftige Mandatsbewirtschaftung ausüben. Ein solches Ereignis führt deshalb in jedem Fall zu einer Statusänderung auf „WATCH“.

#### e. Status „WATCH“

##### Massnahmen

Der Status „WATCH“ löst eine erhöhte Überwachung aus. Diese wird beispielsweise mittels einer oder mehrerer der folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Anforderung zusätzlicher Informationen
- Telefonkonferenz
- Treffen Vermögensverwalter
- Prozess Review
- Besuch Vermögensverwalter vor Ort

Zusätzlich wird definiert, welche Veränderung der Situation nötig ist und innerhalb welcher Zeitperiode diese Veränderung eintreffen sollte, damit der Status wieder auf „OK“ gesetzt werden kann. Die Zeitperioden sind realistisch lange zu wählen. Sollte die Änderung nicht eintreffen, wird empfohlen, das Mandat zu kündigen.

Die Erkenntnisse der Abklärungen, die Zeitperiode sowie die nötige Veränderung werden im Investment Controlling Report des unabhängigen, externen Anlageexperten dokumentiert.

##### Rückstufung auf Status „OK“

Die Rückstufung auf den Status „OK“ erfolgt, sofern die erwartete Veränderung der Situation innerhalb der erfolgten Frist erfolgt ist.

##### Entscheid für Status „REPLACE“

Der Entscheid für den Status „REPLACE“ erfolgt durch den Anlageausschuss. Dies bedeutet noch nicht die sofortige Mandatskündigung. Es werden jedoch erste Schritte eingeleitet, um einen Ersatz-Vermögensverwalter zu evaluieren (z.B. Vorbereitung einer Mandatsausschreibung). Sobald ein adäquater Ersatz evaluiert wurde, erfolgt die Mandatskündigung sowie die Planung der Reorganisation.

#### 4. Quantitative Kriterien der Überwachung

##### a. Definition der Kriterien

Es wird zwischen aktiv und indexiert bewirtschafteten Mandaten unterschieden:

###### **Aktiv bewirtschaftete Mandate**

Der Status wird anhand der Information Ratio ermittelt:

$$\text{Information Ratio} = \frac{\text{Outperformance}}{\text{Tracking Error}}$$

Die Information Ratio verbindet die zwei wichtigsten Komponenten der Performance-Beurteilung: Es fließen sowohl die Outperformance (d.h. die Differenz zwischen Portfoliorendite und Benchmarkrendite) als auch das eingegangene Risiko (in Form des Tracking Errors, d.h. des Abweichungsrisikos im Vergleich zur Benchmark) in die Berechnungen ein. Je höher die Information Ratio, desto besser ist die risikoadjustierte Anlageleistung des Portfolios.

###### **Indexiert bewirtschaftete Mandate**

Bei indexierten (passiven) Mandaten besteht das Ziel des Vermögensverwalters nicht darin, langfristig die Benchmark-Rendite zu übertreffen. Ein indexierter Anbieter versucht vielmehr, die Benchmarkrendite bei geringen Kosten möglichst gut zu replizieren.

Als Messgrösse zur Bestimmung der Abbildungsgenauigkeit kann sowohl die kumulierte Renditeabweichung zur Benchmark („Underperformance“) als auch das Abweichungsrisiko im Vergleich zur Benchmark („Tracking Error“) herbeigezogen werden.

##### b. Auslöser für eine Neubeurteilung des Status

###### **Aktiv bewirtschaftete Mandate**

Einerseits gibt es das Bedürfnis, eine Aussage bezüglich der langfristigen Prognosefähigkeit eines Managers zu erhalten. Hierzu wird die Information Ratio seit Mandatsbeginn betrachtet. Langfristig besteht die Erwartung, dass der Vermögensverwalter eine Information Ratio grösser 0 aufweist.

Andererseits gilt es, im Sinne eines Frühwarnsystems eine Verschlechterung der Anlageleistung rechtzeitig zu erkennen. Dafür wird als zusätzliches Kriterium die Information Ratio der letzten 12 Monate beigezogen. Hierbei wird kurzfristig eine Information Ratio von kleiner als -1 als Ereignis gewertet, welches zu einer Status-Änderung führen sollte.

Es gilt zu beachten, dass eine negative Information Ratio nicht dazu verwendet werden sollte, die Performance von unterschiedlichen Vermögensverwaltern untereinander zu vergleichen (kein „Ranking“ von Mandaten). Im Kontext der Status-Vergabe wird die IR nur dazu verwendet, Abweichungen von der Benchmark eines einzelnen Vermögensverwalters zu quantifizieren und frühzeitig weitergehende Analysen auszulösen.

### Indexiert bewirtschaftete Mandate

Langfristig sollte es einem indexierten Vermögensverwalter gelingen, die Benchmarkrendite unter Einhaltung eines maximalen Tracking Errors von 0.5% p.a. zu replizieren.

Kurzfristig betrachtet mahnen negative Rendite-Abweichungen zur Vorsicht. Aus diesem Grund wird eine kumulierte Underperformance von mehr als -0.5% über eine rollierende Zeitperiode von 12 Monaten als Warnsignal erachtet.

### c. Auswirkungen der Neubeurteilung auf den Manager Status

#### Aktiv bewirtschaftete Mandate

Sowohl die langfristige als auch die kurzfristige Betrachtung fließen in den Performance-Status ein.

Ein Vermögensverwalter, der eine der beiden Performance-Erwartungen verfehlt, wird im Status „PASS“ geführt.

Ein Vermögensverwalter, welcher die langfristige und die kurzfristige Renditeerwartung verfehlt, wird mit dem Status „WATCH“ belegt.

Die Performance-Status für aktive Mandate sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Ereignis	Information Ratio	Status
Performance-Erwartung erreicht	IR seit Mandatsbeginn > 0 IR der letzten 12 Monate > -1	Status „OK“
Performance-Erwartung verfehlt	IR seit Mandatsbeginn ≤ 0 <b>oder</b> IR der letzten 12 Monate ≤ -1	Status „PASS“
Performance-Erwartung klar verfehlt	IR seit Mandatsbeginn ≤ 0 <b>und</b> IR der letzten 12 Monate ≤ -1	Status „WATCH“

#### Indexiert bewirtschaftete Mandate

Ein indexierter Vermögensverwalter, der eine der beiden Anlageziele (Tracking Error, Underperformance) verfehlt, wird im Status „PASS“ geführt.

Ein Vermögensverwalter, der beide Anlageziele verfehlt, wird mit dem Status „WATCH“ belegt.

Die Performance-Status für indexierte Mandate sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Ereignis	Information Ratio	Status
Performance-Erwartung erreicht	Underperformance der letzten 12 Monate > -0.5% Tracking Error seit Mandatsbeginn < 0.5% p.a.	Status „OK“
Performance-Erwartung verfehlt	Underperformance der letzten 12 Monate ≤ -0.5% <b>oder</b> Tracking Error seit Mandatsbeginn ≥ 0.5% p.a.	Status „PASS“
Performance-Erwartung klar verfehlt	Underperformance der letzten 12 Monate ≤ -0.5% <b>und</b> Tracking Error seit Mandatsbeginn ≥ 0.5% p.a.	Status „WATCH“

#### d. Erhebung der Kriterien

Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt durch den unabhängigen, externen Anlageexperten basierend auf den Renditedaten der zentralen Depotstelle (Global Custodian).

#### e. Auswirkungen der Neubeurteilung auf den Status

##### Status „PASS“

###### Massnahmen

Der Status „PASS“ weist auf ein Verfehlen der Performance-Erwartung hin. Er löst eine engere Überwachung aus. Aufgabe dieser ist, die Gründe der Underperformance zu eruieren. Hierzu wird der Vermögensverwalter um eine Erklärung der Underperformance gebeten und/oder er wird zu einer Performance-Review eingeladen.

###### Rückstufung auf Status „OK“

Die Rückstufung erfolgt automatisch, sobald die Performance-Erwartung wieder erreicht wird.

###### Herabstufung auf Status „WATCH“

Die Herabstufung erfolgt automatisch, sofern die Performance-Erwartung nachhaltig nicht erreicht wird.

## Status „WATCH“

### Massnahmen

Der Status „WATCH“ löst eine erhöhte Überwachung aus. Eine erhöhte Überwachung wird mittels einer oder mehrerer der folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Anforderung zusätzlicher Informationen
- Telefonkonferenz
- Performance-Review
- Besuch Vermögensverwalter vor Ort

Zusätzlich wird eine Frist festgelegt, innert welcher eine Verbesserung der Performance erwartet wird (die Frist wird je nach Mandatstyp zwischen 1 - 3 Jahren betragen). Sollte sich nach Ablauf dieser Frist der Performance-Status immer noch in „WATCH“ befinden, wird empfohlen, das Mandat zu kündigen.

Die Erkenntnisse der Abklärungen, die Zeitperiode sowie die nötige Veränderung werden im Report dokumentiert.

### Rückstufung auf Status „OK“

Die Rückstufung auf den Status „OK“ erfolgt, sobald die Performance-Erwartung innerhalb der Frist erfüllt ist.

### Entscheid für Status „REPLACE“

Der Entscheid für den Status „REPLACE“ erfolgt durch den Anlageausschuss. Dies bedeutet noch nicht die sofortige Mandatskündigung. Es werden jedoch erste Schritte eingeleitet, um einen Ersatz-Vermögensverwalter zu evaluieren (Vorbereitung Manager-Selektion). Sobald ein adäquater Ersatz evaluiert wurde, erfolgt die Mandatskündigung sowie die Planung der Reorganisation.

## 5. Dokumentation

Der Überwachungsprozess wird im Investment Controlling Report dokumentiert.

## 6. Aufgaben des Anlageausschusses

Die Status „OK“, „PASS“ und „WATCH“, die im Investment Controlling Report geführt werden, stellen die Einschätzungen und Empfehlungen der unabhängigen, externen Anlageexperten dar. Die endgültige Entscheidung bezüglich dieser Status wird durch den Anlageausschuss getroffen. Dieser legt ebenfalls die Fristen fest, bis wann eine Veränderung/Verbesserung stattzufinden hat. Vertritt der Anlageausschuss eine andere Meinung als der unabhängige, externe Anlageexperte, so wird dies im Investment Controlling Report explizit festgehalten.

Der Status „REPLACE“ wird ausschliesslich durch den Anlageausschuss erteilt.

## 7. Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle zeigt zusammenfassend das Überwachungskonzept:

Kriterium	OK	PASS	Auslöser: OK → WATCH	WATCH: Massnahmen	Rückstufung: WATCH → OK	REPLACE
<b>Firma</b>	Start Mandat oder keine Beanstandungen	Verfehlen der kurz- oder langfristigen Performance-Erwartung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fusion</li> <li>▪ Zukäufe/Abspaltungen UG-Teile</li> <li>▪ Interne Restrukturierungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anforderung zusätzlicher Informationen</li> <li>▪ Telefonkonferenz</li> <li>▪ Treffen Vermögensverwalter</li> <li>▪ Prozess Review</li> <li>▪ Besuch Vermögensverwalter vor Ort</li> </ul> <p>→ Setzen der Frist und notwendige Veränderung der Situation</p> <p>→ Dokumentation im Report</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erwartete Veränderung innerhalb der Frist eingetreten</li> </ul>	Beschluss Anlageausschuss
<b>Personen</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abgang relevanter Personen</li> </ul>			
<b>Produkt und Investitionsansatz</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutende Mittelabflüsse</li> <li>▪ Änderungen im Investitionsansatz / Stil</li> <li>▪ Änderungen im Research</li> <li>▪ Änderungen im Risikomanagement</li> </ul>			
<b>Prozesse</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verletzung von Anlagerichtlinien</li> <li>▪ Fehlbuchungen / Fehltrades</li> <li>▪ Fehler bei Mandatsrestrukturierungen</li> <li>▪ Fehler bei Performanceberechnungen</li> <li>▪ Erhöhte Trading-Kosten</li> </ul>			
<b>Performance</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfehlen der kurz- und langfristigen Anlageziele</li> </ul>			

## **10. Inkrafttreten**

Dieser Anhang zum Anlagereglement tritt per 01.10.2012 in Kraft.

Der Stiftungsrat,  
20. September 2012